

Ausbildung von minderjährigen Auszubildenden

Für jugendliche Auszubildende gelten besondere Schutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), über die wir gerne informieren.

Für wen gelten die Regelungen des JArbSchG?

Die Regelungen gelten für jugendliche Auszubildende (wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist).

Was ist beim Abschluss eines Ausbildungsvertrages zusätzlich zu beachten?

1. Gesetzlicher Urlaubsanspruch

Alter zu Beginn des Kalenderjahres	Urlaubsanspruch
noch nicht 16	25 Arbeitstage (30 Werktage)
noch nicht 17	23 Arbeitstage (27 Werktage)
noch nicht 18	21 Arbeitstage (25 Werktage)
Volljährig	20 Arbeitstage (24 Werktage)

2. Gesetzliche Vertretung (Sorgeberechtigte)

- Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags von der gesetzlichen Vertretung
- Beide Elternteile unterschreiben gemeinsam. Ein Elternteil reicht aus, soweit es die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm grundsätzlich das Sorgerecht allein übertragen worden ist.
- Nachträgliche Änderungen im Vertrag: ebenfalls Unterzeichnung von den gesetzlichen Vertretern
- Abmahnung/Kündigung: muss den gesetzlichen Vertretern zugehen (ein Elternteil genügt)

3. Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Erstuntersuchung

- Ärztliche Untersuchung der/des Jugendlichen innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung erforderlich
- Dem/der Arbeitgeber:in (Auszubildenden) ist hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
Wichtig: Liegt dem/der Arbeitgeber:in (Auszubildenden) keine Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung vor, darf der/die Jugendliche nicht beschäftigt werden (**Beschäftigungsverbot**).
- Zuständige Behörde für die ärztliche Untersuchung: Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, in dessen Bezirk die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt
- Untersuchung durch niedergelassene:n Arzt/Ärztin der Wahl („Hausarzt/Hausärztin“): Dafür werden der Untersuchungsberechtigungsschein und der Erhebungsbogen benötigt. Berechtigungsschein und Erhebungsbogen sind beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, in dessen Bezirk die

zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt, nach Vorlage des Personalausweises/Reisepasses erhältlich.

- Die Untersuchung ist kostenlos.
- Bitte eine Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber“ der Ärztekammer Berlin einreichen. Wenn und solange die Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung“ nicht vorgelegt wird, kann der Vertrag nicht in das Verzeichnis der Ärztekammer Berlin eingetragen werden (§ 35 Absatz 2 BBiG).

Nachuntersuchung

- Erforderlich nach einem Jahr Ausbildungszeit, wenn weiter Minderjährigkeit vorliegt
- Dem/Der Arbeitgeber:in (Ausbildenden) ist von der/dem Auszubildenden hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
- Die Nachuntersuchung darf nicht länger als einen Monat zurückliegen.
- Berechtigungsschein und Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung sind im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Wohnbezirks oder in den Bürgerämtern erhältlich.
- Bitte eine Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber“ der Ärztekammer Berlin einreichen.

Was ist bei der Einteilung im Dienstplan zu berücksichtigen?

1. Dauer der Arbeitszeit

- Nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich
- Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen.
- Ein Arbeitszeitplan ist auszuhändigen.

2. Berufsschule

- Jugendliche müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt werden.
- Keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht
- Keine Beschäftigung an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal pro Woche

3. Freistellung und Anrechnung

- Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher bzw. vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind. Die Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.
- Freistellung am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Der Tag wird mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet.
- Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

4. Ruhepausen

- Müssen im Voraus feststehen
- Mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden
- Mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit
- Länger als 4 ½ Stunden hintereinander ohne Ruhepause darf eine Beschäftigung nicht erfolgen.
- Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen ist nur dann gestattet, wenn die Arbeit in diesen Räumen während der Pause eingestellt ist und notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

5. Tägliche Freizeit

- Nach Beendigung der Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden eingehalten werden.

6. Nachtruhe

- Beschäftigung nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr

7. Fünf-Tage-Woche

- Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche
- Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

8. Samstagsruhe

- Keine Beschäftigung an Samstagen
- Ausnahme: nur im ärztlichen Notdienst (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 JArbSchG). Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

9. Feiertagsruhe

- Keine Beschäftigung am 24.12. und 31.12. nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen

10. Urlaub

- Soll in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden
- Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Kontakt

Ärztekammer Berlin

Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung

Friedrichstraße 16, 10969 Berlin

T: +49 30 408 06 - 26 26

F: +49 30 408 06 - 26 99

E: MedF@aekb.de

I: www.aekb.de